1.2.2017 - Entscheidungen

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 7.12.2016 – XII ZB 346/15

Allein die Tatsache, dass eine im Ausland abgelegte juristische Prüfung als erste Staatsprüfung nach § 112 II DRiG anerkannt wird, besagt nichts darüber, ob der Prüfling durch die hiermit abgeschlossene Ausbildung besondere Kenntnisse erworben hat, die für die Führung der Betreuung im Sinne von § 4 I S. 2 VBVG nutzbar sind.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2017, Heft 6.